

SATZUNG

DES

VEREINS ZUR PFLEGE DES INTERNATIONALEN AUSTAUSCHPROGRAMMS AM FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT

DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ
(P.I.A.) E. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Pflege des Internationalen Austauschprogramms am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johannes Gutenberg Universität Mainz (P.I.A.) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Pflege der internationalen Kontakte des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Mainz, insbesondere der Förderung
 - des internationalen Austauschs von Studenten und Dozenten,
 - der sozialen Integration ausländischer Studierender an der Universität Mainz und Mainzer Studierender an den Partneruniversitäten des Fachbereichs,
 - der Pflege des Kontakts zwischen deutschen und ausländischen Studierenden,
 - des Studiums des ausländischen Rechts und der Rechtsvergleichung, des Europarechts und des Völkerrechts,
 - der Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland,
 - der Kenntnis der anderen Amtssprachen der Europäischen Union im Inland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluß des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden gewählt.

(2) Der jeweilige Auslandsbeauftragte des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Abteilung Rechtswissenschaft, gehört kraft Amtes stets dem Vorstand an.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen,

- a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand und
 - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes
- gezahlt wird.

(4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Wahl des Vorstandes
 2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
 3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Rechnungsprüfer
 6. Änderung der Satzung
 7. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14-Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in der Satzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderung. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das akademische Jahr (1. Oktober bis 30. September).

§ 9 Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Errichtet zu Mainz, den 18.02.1997

Reinhard Hepting

Prof. Dr. Reinhard Hepting

Patrick Bretzer

Patrick Bretzer

Christiane Reinke

Christiane Reinke

Klaus Mayer

Klaus Mayer

Maike Schaum

Maike Schaum

Claudia Sellien

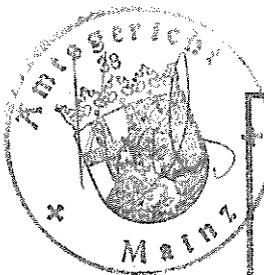
Claudia Sellien

Pia Settergren

Pia Settergren

Edith Vogt

Edith Vogt



14 VR 3197
Eingetragen
am: 10 04. 1997